Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Maria Theresia Fekter, Dr. Hannes Jarolim
und Kolleginnen und Kollegen

betreffend Maßnahmen zur Verbesserung des Sanktionensystems,
insbesondere im Bereich der Sexualdelikte

Aus verschiedentlich bekannt gewordenen Entscheidungen von Justiz- und Verwaltungs- bzw. Ermittlungsbehörden im Umgang mit Sexualstraftätern entsteht der Eindruck, dass die Beurteilung der Straftäter und deren Gefährlichkeitspotential teils unzureichend und teils zu milde sein könnte.

Der Gesetzgeber hat bereits durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1996, das Strafrechtsänderungsgesetz 2001 und ganz besonders zuletzt durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2004 Maßnahmen gesetzt, um – auch in Umsetzung internationaler Rechtsakte – die sexuelle Ausbeutung von Kindern und Minderjährigen verstärkt strafbar zu machen. Aber auch im Erwachsenenstrafrecht wurden – etwa durch die Abschaffung der Privilegierung der Vergewaltigung in der Ehe – Schritte zur Stärkung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts gesetzt.

Durch diese Gesetze wurde der Wille des Gesetzgebers nach einer verschärften strafrechtlichen Ahndung der Sexualdelikte deutlich gemacht. Diesem Anliegen wird jedoch von den Gerichten zuweilen nur unzureichend Rechnung getragen.

Das österreichische materielle Strafrecht sieht Mindeststrafen nur im Bereich der höheren Strafrahmen vor; darunter wurde im Interesse der Einzelfallgerechtigkeit und eines weiten Strafzumessungsermessens bisher von Mindeststrafen abgesehen. Sollte jedoch ein Wertungswiderspruch zwischen Gesetzgeber und Judikatur hinsichtlich der Strenge bei der Beurteilung von Sexualdelikten feststellbar sein, müsste auch in Richtung der Einführung von Mindeststrafen im unteren Strafenspektrum nachgedacht werden.

Generell, aber besonders im Bereich der Sexualdelinquenz ist wegen des besonderen Schutzbedürfnisses von Kindern und Jugendlichen die Frage der Rückfallsvermeidung zu überlegen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu überlegen, gerade im Zusammenhang mit einer bedingten Strafnachsicht oder bedingten Entlassungen Weisungen zu erteilen, die rückfallspräventiv wirken. Dadurch kann während der Probezeit positiv auf den Delinquenten Einfluss genommen werden, um einen Rückfall nach Möglichkeit zu vermeiden und der Viktimisierung weiterer Personen vorbeugend entgegen zu wirken. In diesem Sinn, und jedenfalls nicht nur als Maßnahme zur Reduktion der Häftlingszahlen, sind daher weitere Überlegungen zur Verbesserung der bedingten Entlassung anzustellen.

Um die Auswirkungen allfälliger Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen der bedingten Entlassung entsprechend evaluieren zu können, wäre, wie vom Regierungsübereinkommen vorgesehen, neben einer generellen Rückfallsstatistik die Schaffung einer speziellen, kriminalitätsbezogenen Rückfallsstatistik vonnöten.

Besonders erwähnenswert ist die durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2001 geschaffene Regelung, dass mit einer Verurteilung wegen Missbrauchs des Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB) unabhängig von der Höhe der im Einzelfall ausgesprochenen Strafe der Amtsverlust verbunden und daher die Weiterbeschäftigung von Beamten in durch besondere Abhängigkeitsverhältnisse gekennzeichneten Bereichen vermieden werden kann.

In diesem Zusammenhang soll ferner die Diskussion über die Adäquanz der Strafdrohungen im Fall Kampusch erwähnt werden. Hier wurde der zur Verfügung stehende Strafrahmen vielfach als zu milde eingeschätzt. Neben anderen Erwägungen war dies auch der Grund, weshalb im Regierungsübereinkommen eine verbesserte Ahndungsmöglichkeit einer lang andauernden Freiheitsentziehung oder Gewaltbeziehung durch einen neuen Strafschärfungstatbestand vorgesehen wurde, insbesondere wenn sich die Gewaltbeziehung über einen längeren Zeitraum erstreckt oder wenn die Umstände der Freiheitsentziehung oder Gewaltausübung besonders qualvoll sind und einem Martyrium gleichkommen.

Abschließend soll auch noch auf Diskussionen eingegangen werden, in denen zwischen Exekutive und Staatsanwaltschaften die Gründe für die beträchtliche Anzahl der Zurücklegung strafrechtlicher Anzeigen gesucht werden. Gerade in der Zeit unmittelbar vor dem Wirksamwerden der Strafverfahrensreform mit 1.1.2008 wäre es wichtig, die Gründe hiefür näher zu analysieren. Das Regierungsübereinkommen schlägt daher in diesem Sinn die Einführung einer Einstellungsstatistik vor.

Im Hinblick auf diese Überlegungen stellen die unterfertigten Abgeordneten daher nachstehenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

Die Frau Bundesministerin für Justiz wird ersucht, die Rechtsprechung im Bereich der Sexualdelikte einer eingehenden Evaluierung zu unterziehen und zwar

- insbesondere die tatsächlich ausgemessenen Strafen unter Berücksichtigung der durch den Gesetzgeber vorgenommenen Verschärfung der Strafdrohungen;

- die Frage der Entwicklung der Häufigkeit der bedingten Entlassungen von wegen Sexualdelikten verurteilten Straftätern unter besonderer Berücksichtigung der Rückfallshäufigkeit.

Die Bundesministerin für Justiz wird ferner ersucht, die im Regierungsprogramm vorgesehene Einstellungsstatistik sowie die ebenfalls in Aussicht genommenen Rückfallsstatistiken rasch zu verwirklichen.

Die Frau Bundesministerin für Justiz wird schließlich ersucht, die im Regierungsübereinkommen vorgesehene Strafschärfung für lang anhaltende und qualvolle Freiheitsbeschränkungen und Gewaltausübung rasch umzusetzen und dem Parlament ehestmöglich einen entsprechenden Gesetzesentwurf zukommen zu lassen.